



RA Dr. Christoph Herbst



RA Michael Pluta

Zu Lasten der Gläubiger

Ulm/München. Die beiden Mitunterzeichner des Thesenpapiers »Für eine leistungsorientierte Verwalterauswahl«, RA Dr. Christoph Herbst, Anchor Rechtswälte, und RA Michael Pluta, PLUTA, befürchten, dass die Zulassungsordnung uferlose und völlig unbrauchbare Vorauswahllisten schafft. Peter Reuter fragte die beiden Insolvenzverwalter, welche Konsequenzen sie in der Praxis erwarten, wenn eine Zulassungsordnung installiert wird.

INDat-Report: Glauben Sie, eine Zulassungsordnung erreicht, dass die Verfahren optimal bearbeitet und die Gläubiger den maximalen Nutzen daraus erzielen werden?

Herbst: Formalisierte Zulassung bedeutet Bestandsschutz. Wer Zulassung als bloße Eintrittshürde verwirklicht, läuft Gefahr, eine bürokratische Hülle zu schaffen, die Transparenz, Qualitätsmessung und Wettbewerb erschwert. Deutschland benötigt im Übrigen so viele professionelle und am Mehrwert für Gläubiger ausgerichtete Insolvenzverwalter, wie nach den jeweils aktuellen Insolvenzzahlen erforderlich. Bejaht man gleichwohl eine Zulassungsordnung, sollten die Chancen dafür, »nachgeprüfte Qualität der Verfahrensabwicklung« hierin einfließen zu lassen, sehr gut sein. Es sind nämlich keine wirklichen Gegenargumente ersichtlich. Maßstab mit oder ohne Zulassungsordnung bleibt, Qualität und Gläubigermehrwert in der täglichen Arbeit abzubilden und messbar zu machen. Ob sich die Arbeit von Insolvenzverwaltern am Mehrwert für die Gläubigergesamtheit orientiert, muss transparent sein. Das sollte auf allgemeine Zustimmung stoßen. Dabei lässt sich Gläubigermehrwert nicht allein anhand einer Quote abfragen. So kann auch der Fortbestand von Lieferbeziehungen, Arbeitsverträgen und Beitragszahlungen einen Wert für die Gläubigergesamtheit darstellen. Wir sprechen hier im Übrigen von Maßstäben, an denen

sich auch jeder andere Dienstleister messen lassen muss. Dass Transparenz mitunter verunsichert, bestätigt ihre Berechtigung. Zulassungsordnung als Allheilmittel der Vorauswahl? Nein, die allermeisten Insolvenzgerichte leben bereits Kriterien der Verwalterauswahl. Man denke nur an das Detmolder Modell der Befragung maßgeblicher Gläubigergruppen. Essener Insolvenzrichter hatten dies auch bei der Arcandor-Insolvenz praktiziert. Vermieden werden sollte gerade, dass dynamische Auswahlprozesse durch einen formalisierten Zugang gar nicht mehr stattfinden können. Verwalterkanzleien müssen im Wettbewerb stehen, um besser zu werden. Für eine einheitliche Handhabung der Vorauswahl bedarf es keiner Zulassungsordnung. Zu Lasten der Gläubiger droht auch hier die aktuelle Diskussion zu verlaufen, soweit Auswahlkriterien wieder eher auf den eigenen Bestandsschutz als auf stetige Qualitätsanforderungen zielen.

Pluta: Es gibt sehr viele hervorragend arbeitende Verwaltersozietäten und auch Einzelverwalter, aber leider nicht nur solche. Probleme kommen daher, dass manche Gerichte nicht die einsetzen, die den Gläubigern den größten Nutzen bringen, weil sie diesen Gedanken nicht haben. Sie werden damit zum Risikofaktor für die Gläubiger. Hier zeigt sich, dass diejenigen Richter die besseren Entscheidungen treffen, die schon länger im Amt sind und mit

der Materie vertraut sind, also die Leistungsfähigkeit der Verwalter beurteilen können. Die Ausbildungstiefe der Insolvenzgerichte hat schon die »Uhlenbruck-Kommission« als Problem erkannt. Die Schaffung einer Verwalterkammer und einer Zulassungsordnung vergrößert nur die Bürokratie, ändert aber am Problem der Richterausbildung und deren Stellenbewertung nichts. Die Vorauswahllisten ufern auch bei einer Zulassungsordnung bis zur Unbrauchbarkeit aus, wo die Gerichte nicht durch Qualitätsanforderungen die Messlatte entsprechend hoch hängen. Es geht nicht darum, dass möglichst viele (»geprüfte/zugelassene«) Verwalter gleichmäßig bundesweit versorgt werden, sondern darum, dass die Verfahren optimal bearbeitet werden und die Gläubiger den maximalen Nutzen daraus haben. Deshalb Leistungsvergleich und Wettbewerb! Die Gläubiger werden es nicht länger dulden, dass zu ihren Lasten Gerichte Risiken eingehen, indem sie nach formalen Gesichtspunkten (»jetzt ist mal der dran«) entscheiden, wenn damit nicht die für sie optimale Auswahl getroffen wird. Sie haben bereits begonnen, die Verwalter nach Qualitätskriterien zu beurteilen, und ich rechne auch damit, dass Haftungsklagen gegen Richter folgen werden, die sich der Qualitätsbeurteilung verschließen und nur nach formalen Gesichtspunkten auswählen, wenn das zu Lasten der Gläubiger geht. «